

Gemeinde Splügen



Steuergesetz

30.05.2008/12.12.2014

Steuergesetz der Gemeinde Splügen

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Splügen erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: **Gegenstand**

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Die Gemeinde Splügen erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies kann die Gemeinde Splügen folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. **Subsidiäres Recht**

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. **Steuerfuss**

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent. **Steuersatz**

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt 0 bis 2 Promille. **Steuersatz**

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Steuergesetz der Gemeinde Splügen

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Gegenstand und Bemessung	Art. 6 1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst. 2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. 3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.	
Steuersubjekt	Art. 7 Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Splügen Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen; b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.	
Subjektive Steuerbefreiung	Art. 8 Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit: a) der überlebende Ehegatte; b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner; c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen; d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen.	
Steuerberechnung	Art. 9 1 Für die Steuerberechnung werden abgezogen: a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.--; b) von den Zuwendungen an einen Elternteil Fr. 100'000.--; c) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--. 2 Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert. 3 Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt. 4 Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden. 5 Die Steuer beträgt: a) für den elterlichen Stamm 3 Prozent ; b) für den Konkubinatspartner 3 Prozent; c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.	
	Art. 10 1 Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen. 2 Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer. 3 Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.	Bezug und Haftung
	5. HUNDESTEUER	
	Art. 11 Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.	Steuerobjekt

Steuergesetz der Gemeinde Splügen

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innerhalb 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosehunde.

Steuerbefreiung

Art. 14

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 70.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Es erfolgt keine pro rata Besteuerung; für die Steuerberechnung ist der Stichtag 1. Januar massgebend.

Steuerberechnung

² Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch das Steueramt Rheinwald veranlagt.

Weitere Behörden

² Die Gemeinde Splügen kann die Veranlagung weiterer Steuern dem Steueramt Rheinwald gegen Entschädigung delegieren.

³ Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch den Grundbuchkreis, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

⁴ Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

2. BEZUG

Art. 18

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Fälligkeit

² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Steuergesetz der Gemeinde Splügen

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist **Art. 19**
¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass **Art. 20**
Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21
Die Gemeinde Splügen wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 30.05.2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
² Die Gemeindeversammlung hat der Änderung von Art. 5 am 12. Dezember 2014 angenommen.
³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Splügen, 12.12.2014



Der Gemeindepräsident: Rudolf Bartlome



Der Gemeindevorstand: Thomas Aebli



Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 23.12.2014, NB 1219

Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

